



**BETREUUNGSVEREIN
KIRCHHEIMBOLANDEN e.V.**

Juli 2018

Infobrief

Telefonnummer 116 117

Sie benötigen ärztliche Hilfe in den sprechstundenfreien Zeiten ?

Die Nummer 116 117 hilft Ihnen bundesweit. Unter der Telefonnummer 116 117 erreichen Sie den **allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst**.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist je nach Region unterschiedlich aufgebaut. Manche Bundesländer haben spezielle Bereitschaftsdienstpraxen, die Sie im Krankheitsfall aufsuchen. Anderenorts findet die Behandlung in der Praxis des Arztes statt, der Dienst hat.

Die Faustregel lautet:

Handelt es sich um eine Erkrankung, mit der Sie normalerweise einen Arzt in seiner Praxis aufsuchen würden und die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann, dann ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig. Dies ist zum Beispiel bei einer Grippe oder Fieber der Fall.

Die Telefonnummer 116 117 ist für jeden Anrufer kostenlos und gilt sowohl für Kassenpatienten als auch für Privatpatienten.

Bei lebensbedrohlichen Notfällen ist der **Rettungsdienst mit der Telefonnummer 112** erster Ansprechpartner, z.B. Herzinfarkt, akuten Blutungen Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in bedrohlichen Fällen Hilfe leistet.

Aus der Broschüre

**„ Sie sind krank und Ihre Praxis hat zu?“ 116 117 Die Nummer, die hilft! Bundesweit.
Herausgeber: Kassenärztliche Bundesvereinigung**

Anrechnung der pauschalen Aufwandsentschädigung bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II (ALG II)

Bundessozialgericht

Entscheidung vom 24.08.2017

Az.: B 4 AS 9/16 R

„ Das Bundessozialgericht hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass die **pauschale Aufwandsentschädigung** für ehrenamtlich tätige Betreuer bei Bezug von Leistungen **nach dem SGB II** zum Teil als **Einkommen** anzurechnen ist.

Hintergrund dieser Entscheidung ist es, dass zwar nach den **steuerrechtlichen Vorgaben** Einnahmen aus der ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit bis zu einer Höhe von **2400 € jährlich steuerfrei** sind, im **SGB II aber nur ein Betrag in Höhe von 200 € monatlich als anrechnungsfrei genannt wird.**

Da die pauschale Aufwandsentschädigung auf Grundlage des § 1835a BGB **nur einmal jährlich** (und **nicht in monatlichen Teilbeträgen auf das Jahr verteilt**) ausbezahlt wird, wird der anrechnungsfreie Höchstbetrag bei der Auszahlung regelmäßig überschritten.

Der Gesetzgeber hat durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz zwar die jährlichen Steuerfreibeträge erhöht, aber bei der mit demselben Gesetz vorgenommenen Änderung des SGB II keine Abweichung vom Monatsprinzip angeordnet. Dies Diskrepanz kann nur durch den Gesetzgeber geregelt werden.“

aus **HK-BUR: Aktuelle Informationen im April 2018**

Anordnung eines Einwilligungsvorbehalt

Bundesgerichtshof

Beschluss vom 24.01.2018

Az.: XII ZB 141/17

In diesem Beschluss geht es um die Rechtfertigung der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts in Vermögensangelegenheiten; Unsicherheit über die Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen; Mandatierung eines anderen Anwalts durch den betreuenden Anwalt in einer bestimmten vom Aufgabenkreis der Betreuung umfassten Angelegenheit auf Wunsch des Betroffenen.

Leitsatz:

BGB §§ 1901 Abs.3 Satz 1, 1903 Abs.1 Satz 1

1. Allein die Unsicherheit darüber, ob der Betroffene geschäftsunfähig ist, vermag die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts in Vermögensangelegenheiten nicht zu rechtfertigen.
2. Auch der Betreuer, der selbst Rechtsanwalt ist, muss den Wunsch des Betroffenen beachten, in einer bestimmten vom Aufgabenkreis der Betreuung umfassten Angelegenheit einen anderen Anwalt zu mandatieren

aus www.jurion.de/urteile/bgh

Genehmigung einer freiheitsentziehende Maßnahme durch das Betreuungsgericht, wenn Betroffener bereits geschlossen untergebracht ist

Änderung des § 1906 Abs.4 BGB

In diesem Absatz wird nun eindeutig klargestellt, dass eine **freiheitsentziehende Maßnahme auch dann genehmigungspflichtig ist, wenn der Betroffene sich bereits in einer (schon gerichtlich genehmigten) geschlossenen Unterbringung befindet.**

Freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. eine Fixierung stellen schließlich für den Betroffenen einen weit über die reine geschlossene Unterbringung hinausgehenden erheblichen Eingriff in seine Grundrechte und seine Lebenssituation dar.

Aktuell hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) eine weitere Entscheidung zu dem Thema „ Freiheitsentzug in der Psychiatrie“ veröffentlicht.

Eine **Fixierung**, angeordnet von einem **Arzt**, darf **nicht länger als 30 Minuten** sein. Ist sie auf Dauer **länger als eine halbe Stunde** muss sie als „ Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung“ **von einem Richter genehmigt werden.** Wenn das in Notfällen wie Eigen- oder Fremdgefährdung etwa in der Nacht nicht sofort möglich ist, muss es am nächsten Morgen nachgeholt werden.

Fixierte Patienten müssen durchgehend eins zu eins von Fachpersonal überwacht werden, alle Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts **betrifft nur die öffentlich-rechtliche Unterbringung in der Psychiatrie**, für die gfs. ein Betreuer zuständig ist..

Aus Allgemeine Zeitung Worms vom 25.07.18